



Satzung der Gemeinde Wietmarschen über die Erhebung von Ablösebeträgen für nicht herzustellende Einstellplätze

in der Fassung vom 11.07.1996 - zuletzt geändert am 28.06.2006

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

§ 2 Höhe des Ablösebetrages

§ 3 Ablösepflichtige

§ 4 Fälligkeit des Ablösebetrages

§ 5 Inkrafttreten



Satzung der Gemeinde Wietmarschen über die Erhebung von Ablösebeträgen für nicht herzustellende Einstellplätze

in der Fassung vom 11.07.1996 - zuletzt geändert am 28.06.2006

Seite 2

EINGANGSFORMEL

Da es sich hierbei um die Lesefassung handelt, bei der Änderungsvorschriften redaktionell in den Text eingearbeitet wurden, wird auf die Eingangsformel verzichtet.

§ 1 Allgemeines



Diese Satzung bestimmt den Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde Wietmarschen dafür zu zahlen hat, dass notwendige Einstellplätze nicht hergestellt werden.

§ 2 Höhe des Ablösebetrages



Die Höhe des Ablösebetrages wird wie folgt festgelegt:
einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet auf **2.000,00 €** je Einstellplatz.

§ 3 Ablösepflichtige



¹Ablösepflichtige sind der Bauherr und der nach § 61 NBauO Verantwortliche. ²Mehrere Ablösepflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit des Ablösebetrages



Der Ablösebetrag wird fällig, sobald und soweit die bauliche Anlage ohne notwendige Einstellplätze in Benutzung genommen wird.

§ 5 Inkrafttreten



Inkrafttreten - Lesefassung* der Satzung der Gemeinde Wietmarschen über die Erhebung von Ablösebeträgen für nicht herzustellende Einstellplätze in der Fassung vom 11.07.1996 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 28.06.2006.

Das Inkrafttreten der Änderungssatzungen ergibt sich aus den jeweiligen Satzungen. Die derzeit geltende Fassung trat am 02.07.2006 in Kraft.

Wietmarschen, 28.06.2006
Gemeinde Wietmarschen
Der Bürgermeister
gez. Alfons Eling

* Diese Lesefassung berücksichtigt folgende Rechtsvorschriften:

↳ Satzung vom 11.07.1996

↳ 1. Änderungssatzung vom 28.06.2006. In Kraft am 02.07.2006